



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M) vom 11. November 2016</i>	453
<i>Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2016</i>	454
<i>Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Straßenbahnhaltestellenverlängerung Karlsplatz (Stachus) in der Bayerstr. in München durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellung nach § 28 PBefG</i>	456
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „München Hbf – Umbau des Holzkirchner Flügelbahnhofs“ in der Landeshauptstadt München Bahn-km 0,200 bis 0,750 der Strecke 5510 München – Rosenheim</i>	457
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	457
<i>Bürgerversammlung Altstadt-Lehel</i>	458
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	458
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	458
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	460

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M)

vom 11. November 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (IT@M) vom 03.12.2010 (MüABI. S. 398) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift wird die Abkürzung „IT@M“ ersetzt durch „it@M“.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Abkürzung „IT@M“ ersetzt durch „it@M“.
3. In § 1 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 8. Spiegelstrich werden die Worte „des IT@M“ ersetzt durch „von it@M“.
4. In § 1 Abs. 4 wird nach Satz 3 der Satz „Auf Wunsch der Eigengesellschaften unterstützt IT@M diese mit ITK-Diensten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, soweit die dafür notwendigen betrieblichen Ressourcen weder für die Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe vorgesehen sind noch dafür benötigt werden.“ angefügt.
5. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „des IT@M“ ersetzt durch „von it@M“.
6. In § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „den“ vor „IT@M“ gestrichen und die Abkürzung „IT@M“ ersetzt durch „it@M“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19. Oktober 2016 beschlossen.

München, 11. November 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung
der Landeshauptstadt München
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat die Landeshauptstadt München am 19. Oktober 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr € verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	380.644.200	000	6.139.133.800	6.519.778.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	436.616.300	000	6.213.490.400	6.650.106.700
und der Saldo (Jahresergebnis)	000	55.972.100	- 74.356.600	- 130.328.700
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
	364.593.100	000	6.062.224.600	6.426.817.700
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
	365.675.400	000	5.736.466.800	6.102.142.200
und einem Saldo von				
	000	1.082.300	325.757.800	324.675.500
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
	000	4.550.700	696.618.200	692.067.500
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
	247.679.900	000	1.136.200.900	1.383.880.800
und einem Saldo von				
	000	252.230.600	- 439.582.700	- 691.813.300
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von				
	000	48.700.000	48.700.000	0
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von				
	000	000	48.733.700	48.733.700
und einem Saldo von				
	000	48.700.000	- 33.700	- 48.733.700
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von				
	000	302.012.900	- 113.858.600	- 415.871.500

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 48.700.000 € um 48.700.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2015 bis 31. August 2016 sind nicht vorgesehen.
- (6b) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2016 bis 31. August 2017 sind nicht vorgesehen.
- (7) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ wird von 40.191.799 € um 24.691.799 € vermindert und damit auf 15.500.000 € neu festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 1.392.983.500 € um 430.986.000 € vermindert und damit auf 961.997.500 € neu festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2015 bis 31. August 2016 werden nicht festgesetzt.
- (6b) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2016 bis 31. August 2017 werden nicht festgesetzt.

- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ wird nicht geändert.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird nicht geändert.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird nicht geändert.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird nicht geändert.
- (6a) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2015 bis 31. August 2016 wird nicht geändert.
- (6b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 01. September 2016 bis 31. August 2017 wird von 0 € um 16.000.000 € erhöht und damit auf 16.000.000 € neu festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, it@M“ wird von 28.500.000 € um 900.000 € erhöht und damit auf 29.400.000 € neu festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.
Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 01. September 2015 bis 31. August 2016 erfolgten bereits im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2015/2016 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 ist hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 7 und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 31. Oktober 2016 (Nr. 12.2-LHMNHPL01.16) rechtsaufsichtlich

genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 der Landeshauptstadt München liegt in der Zeit vom 22. November 2016 mit 30. November 2016 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 492/IV. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 10. November 2016

Landeshauptstadt
München
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Straßenbahnhaltstellenverlängerung Karlsplatz (Stachus)
in der Bayerstr. in München durch die Stadtwerke München
GmbH Planfeststellung nach § 28 PBefG**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 17.10.2016 den Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahnhaltstellenverlängerung Karlsplatz (Stachus) in der Bayerstr. in München durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München** schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 29 Abs. 6 PBefG).

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 24.11.2016 bis einschließlich 08.12.2016

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 7. November 2016 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „München Hbf – Umbau des Holzkirchner Flügelbahnhofs“ in der Landeshauptstadt München Bahn-km 0,200 bis 0,750 der Strecke 5510 München – Rosenheim

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 26.09.2016, Az. 65110-611ppi/067-2015#008, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom **24.11.2016 bis einschließlich 08.12.2016** bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können zudem nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfg allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 11. November 2016 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung für den 3. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Südseite des Josephsplatzes (Teilfl. aus Flstk. Nr.4872/4, Gemarkung Sektion III) zwischen der Hiltenspergerstraße (= km 0,000) und der Augustenstraße (= km 0,076) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei, Zufahrt zu den anliegenden Anwesen gestattet“ umzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

Ankündigung für den 15. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, die bisher als ausgebaute, öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Straße „Am Hochacker“ (Teilfl. aus Flstk. Nr. 373/1, Gemarkung Trudering) zwischen der Mondseestraße (= km 0,442) und der Markgrafenstraße (= km 0,757) zu einer Ortsstraße umzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

Widmungsverfügung für den 4. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 4. Stadtbezirkes vom 26.10.2016 wird die Gesamtstrecke des Mildred-Scheel-Bogens, im bogenförmigen Verlauf (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 759/10 und Flstk. 759/7, Gemarkung Schwabing), zwischen der Isoldenstraße (= km 0,000) und der Isoldenstraße (= km 0,433) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 22.11.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und Lageplan, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedensstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (während der üblichen Dienstzeiten) bis einschließlich 20.12.2016 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten

München, 21. November 2016 Baureferat
Verwaltung und Recht

Bürgerversammlung Altstadt-Lehel

Auf Anregung des Bezirksausschusses 1 – Altstadt-Lehel teile ich mit, dass am Donnerstag, den 01.12.2016 um 19.00 Uhr im Münchner Künstlerhaus, Lenbachplatz 8, 80333 München, die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	3001098452	Eva Kolbenstetter-Rueh
FB 10	114030232	Maximilian Meinzold
FL 22	3000683379	Gertrud Faltin
BC 28	28624096	Georg und Margit Rauch
FL 36	10423853	Thiviya Jeyachandran
FL 37	55032346	Anneliese Czechanowski NL
FL 40	40088973	Franz-Xaver Bräu und Erna Bräu
FL 45	115437071	Erica Steger
FL 58	3000782635	Marianne Häring
PB-KB-1	1609114	Minne Brueggemann
PB-KB-1	2574481	Minne Brueggemann
FB 111	3001804578	Franz Eder

Es wurde am 04.11.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 04.11.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.02.2017 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 04.11.2016 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 04.08.2016 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 04.11.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene

Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 2	902435528	Anne-Lore Ücker-Kümmel
FL 2	902071760	Anne-Lore Ücker-Kümmel
FL 2	3001207780	Elisabeth Richter
FL 2	3001207798	Elisabeth Richter
FL 2	3001850274	Thomas Schlierenzauer
BC 8	3002112898	Karl Ruttrich
FL 16	16005985	Marianne Stellweg NL
FL 16	108017021	Sakine Cicek
FL 17	3000978753	Christine Hipper
FL 18	26304345	Jürgen Prochnow
FL 19	19068394	Lucia Krepper NL
FL 34	3001638570	Ruth Majewski
FL 38	38061255	Liesa Hildebrandt
FL 40	902334994	Johanna Breit
FL 42	42041376	Maria Dittrich NL
FL 45	3001131279	Roland Elstner
FL 53	103041273	Liviu Teodor Magdas
BC 115	45051687	Carl Ilg

München, den 04.11.2016 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Preisangabenverordnung. Kommentar. Erläutert von Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza. Begr. von Helmut Köhler und Henning Piper. – 7., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XIX, 1307 S. ISBN 978-3-406-68173-8; € 129.–

Der Kommentar bietet eine kompakte Darstellung des Wettbewerbsrechts und seiner Nebengebiete. Da dieses Recht weitgehend durch die Rechtsprechung geprägt wird, ist insbesondere die Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, des BGH und der Oberlandesgerichte wichtig. In die Neuauflage sind die maßgeblichen Änderungen der UWG-Novelle 2015 eingearbeitet. Diese betreffen u.a. die Generalklausel in § 3 UWG, Beispiele unlauterer Geschäftspraktiken in § 4 UWG und einen neuen § 4a UWG zu aggressiven geschäftlichen Handlungen. Darüber hinaus wurden § 5 UWG (Irreführende geschäftliche Handlungen) und § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassung) geändert. Der Band bietet zudem eine Kommentierung der Preisangabenverordnung. Der Anhang enthält einschlägige Gesetzestexte des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO). Kurzkomentar mit eingearbeiteten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Georg Hahn und Ulrike Fahrendorf. – 4. Aufl. – München: Maiß, 2016. 207 S. ISBN 978-3-95672-024-6; € 12,80.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO). Kurzkomentar mit eingearbeiteten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Georg Hahn. – 4. Aufl. – München: Maiß, 2016. 241 S. ISBN 978-3-95672-026-0; € 11,80.

Das bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat eine Reform der Schulordnungen beschlossen mit dem Ziel, die Zahl der Schulordnungen insgesamt zu reduzieren und gleiche Sachverhalte in den verschiedenen Schularten einheitlich zu regeln. Ab dem Schuljahr 2016/17 werden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ zusammengefasst. In den Ausgaben ist die BaySchO jeweils auf farbigem Papier gedruckt. Die schulartspezifischen Vorschriften für die Grundschule und die Mittelschule sind auf Grund der Reform sehr gekürzt. Die BaySchO wie auch die GrSO und die MSO sind mit Kurzkomentaren in kursiver Schrift versehen. Beide Ausgaben enthalten den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 23. Juni 2016. In den Anlagen sind jeweils hilfreiche Schreiben des Kultusministeriums und alle Zeugnisse abgedruckt. Synopsen der GrSo alt und neu bzw. der MSO alt und neu erleichtern das Auffinden der neuen Regelungen. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Aufenthaltsgesetz: Freizügigkeitsgesetz/EU, ARB 1/80 und §§ 2–4 AsylG. Hrsg. v. Bertold Huber. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVI, 1252 S. ISBN 978-3-406-65231-8; € 119.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Aufenthaltsrecht mit Stand April 2016:

- das Aufenthaltsgesetz
- das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von EU-Bürgern
- den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) in Auszügen
- und in Grundzügen die Dublin III-Verordnung.

Die Erläuterungen der praxisrelevanten ausländerrechtlichen Vorschriften orientieren sich an der einschlägigen Rechtsprechung. Neben der Niederlassungserlaubnis, dem Zugang zum Arbeitsmarkt, dem Familiennachzug sind weitere Schwerpunkte in der Kommentierung das Ausweisungsrecht, das Abschiebungshaftrecht, das Ausländerstrafrecht und das ausländer-spezifische Datenschutzrecht.

In die Neuauflage sind zahlreiche Novellen eingearbeitet, u.a.:

- das Asylpaket I vom Oktober 2015 (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz)
- das Asylpaket II vom März 2016 (G zur Einführung beschleunigter Asylverfahren)
- das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern vom März 2016
- das Datenaustauschverbesserungsgesetz vom Februar 2016.

International Sales Law: Contract, Principles und Practice. Ed. by Larry A. DiMatteo, André Janssen, Ulrich Magnus and Reiner Schulze. – München: Beck, 2016; Oxford: Hart Publishing; Baden-Baden: Nomos. LV, 1085 S. ISBN 978-3-406-69231-4; € 198.–

Das Werk stellt in englischer Sprache eine systematische und praxisorientierte Analyse der maßgeblichen Regeln, Materien und Begrifflichkeiten des internationalen Kaufrechts dar. Sowohl für Praktiker als auch für Wissenschaftler und Studenten bietet das Handbuch einen umfassenden Überblick über die relevanten gesetzlichen internationalen und nationalen Vorschriften unter Berücksichtigung der praxisrelevanten Themen und über die einschlägigen Soft Law-Regelungen. Der internationale und rechtsvergleichende Charakter des Werkes zeigt sich in der Berücksichtigung solcher internationalen Regelwerke wie dem UN-Kaufrecht (CISG), den Principles of European Private Law (PECL), den Grundregeln der internationalen Handelsverträge (UNIDROIT Prinzipien) und dem Vorschlag zur Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts (GEK) aus dem Jahr 2011. Darüber hinaus wird ein Überblick über die Unterschiede im Hinblick auf das Kaufrecht zwischen Common Law- und Civil Law-Rechtsordnungen sowie zwischen einzelnen wichtigen nationalen Rechten gegeben.

EUV, AEUV: das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar. – Hrsg. v. Christian Callies und Matthias Ruffert. – 5. Aufl. – München: Beck, 2016. LXX, 3140 S. ISBN 978-3-406-68602-3; € 269.–

Der Kommentar erläutert in einem Band den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die Europäische Grundrechtecharta. Diese drei Verträge stellen das gegenwärtig geltende Verfassungsrecht der EU dar.

Die Neuauflage ist vollständig überarbeitet. Das Konzept des Werkes mit einem dreigliedrigen Aufbau wurde beibehalten. Die Erläuterungen orientieren sich vor allem an der Rechtsprechung des EuGH und an der Praxis der übrigen Organe der EU. Die Rechtsprechung der nationalen Gerichte wird einbezogen, insbesondere die der deutschen Judikative.

Ein Textteil mit Protokollen und der Beitrittsakte rundet den Kommentar ab. Eine Synopse der Nummerierung der Fassung von Lissabon, Amsterdam und Maastricht ist den Verträgen vorangestellt.

Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt das Werk

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Auswirkungen des Art. 11 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Danach sind die Krankenkassen seit 24.10.2015 für die Leistungsgewährung an Flüchtlinge zuständig, wenn sie von den zuständigen Landesbehörden dazu aufgefordert werden. Eingearbeitet ist zudem das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland sowie das Krankenhausstrukturgesetz vom 10.12.2015.

Intellectual Property: Dictionary on Legal Terms. English-Chinese/ Chinese-English. Ed. by Klaus Mehler and Stefan Möller. – München: Beck, 2016; Oxford: Hart Publishing; Baden-Baden: Nomos. XX, Seite R1–R4, Seite C1–C70, 619 S. ISBN 978-3-406-66654-4; € 198.–

Das Dictionary of Intellectual Property Terms enthält mit rund 2.000 Stichworten die zentralen Begriffe aus dem Patent-, Marken- und Designrecht und orientiert sich u.a. an den einschlägigen chinesischen Gesetzestexten und Richtlinien des chinesischen Patentamtes SIPO, des chinesischen Markenamtes CTMO und an Veröffentlichungen der WIPO.

Das Fachwörterbuch enthält sowohl chinesische Schriftzeichen als auch die Umschrift Hanyu Pinyin. Pinyin ist dabei die international standardisierte Transkription der chinesischen Schriftzeichen, die eine alphabetische Sortierung im CN/EN-Teil erlaubt.

Die Dreispaltigkeit des Glossars in Form von Pinyin-Umschrift, Schriftzeichen und englischer Übersetzung ermöglicht auch Nicht-Sinologen, die chinesischen Begriffe leichter zu benennen und schneller aufzufinden. Eine ausführliche Eingangsbeschreibung erleichtert ein Nachschlagen der chinesischen Begriffe über die Radikale der chinesischen Schriftzeichen.

Marburger, Horst: Kassenleistungen voll ausschöpfen. Beste Versorgung für alle – nicht nur im Notfall. – 9., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 176 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4069-9; € 12,95.

Der Ratgeber informiert Versicherte über ihre Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kassenleistungen werden aufgelistet: Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung; ambulante und stationäre Leistungen bei Krankheit sowie medizinische Rehabilitation; Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit und bei Mutterschaft; Familienversicherung, Kostenerstattung und die Wahltarife. Schaubilder und Praxistipps verdeutlichen die Materie.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-45, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.